

Betrag von 6.245.900 Dollar brutto (6.030.500 Dollar netto) aus dem vom Beratenden Ausschuß gemäß Versammlungsresolution 48/229 für den Zeitraum vom 22. Juli bis 6. Dezember 1994 genehmigten Betrag von 10 Millionen Dollar brutto (9.767.800 Dollar netto);

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/256 der Generalversammlung bereits aufgeteilten Betrages von 1.336.800 Dollar brutto (1.252.000 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 7.510.900 Dollar brutto (7.295.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 13. Januar 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 7.015.257 Dollar brutto (6.813.604 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt auf 495.643 Dollar brutto (481.396 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 13. Januar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 215.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis einschließlich 13. Januar 1995, die für die Beobachtermission gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist, wobei 201.653 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 14.247 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis 13. Januar 1995;

9. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 7. August 1993 bis 31. März 1994 in Höhe von 1.142.200 Dollar (brutto und netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, was den Zeitraum nach dem 13. Januar 1995 betrifft, und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 13. Januar 1995 hinaus zu verlängern, den Generalsekretär zu ermächtigen, für den Einsatz der Beobachtermission während eines Zeitraums von sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.720.034 Dollar brutto (1.617.034 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/232. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia⁹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹,

unter Hinweis auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 950 (1994) vom 21. Oktober 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 48/247 B vom 29. Juli 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der veranlagten Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 22. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 5.721.960 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

⁹⁰ A/49/571 und Add.1.

⁹¹ A/49/786.

2. *gibt ihrer Besorgnis* Ausdruck über die Verschlechterung der Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem liberianischen Friedensprozeß auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

6. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 22. April bis 22. Oktober 1994 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia einen Gesamtbetrag von 17.548.300 Dollar brutto (16.887.800 Dollar netto) bereitzustellen;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/247 A der Generalversammlung vom 5. April 1994 bereits aufgeteilten Betrags von 7.520.900 Dollar brutto (7.335.700 Dollar netto) den Betrag von 10.027.400 Dollar brutto (9.552.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 22. April bis 22. Oktober 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die von der Versammlung in ihren Resolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 475.300 Dollar, die für den am 22. Oktober 1994 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 10.027.400 Dollar brutto (9.552.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 22. September 1993 bis 21. April 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 23. Oktober 1994 bis 13. Januar 1995 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 4.303.260 Dollar brutto (4.079.970 Dollar netto) bereit-

zustellen, worin der vom Beratenden Ausschuß gemäß der Resolution 48/229 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 genehmigte Betrag von 3 Millionen Dollar brutto (2.864.400 Dollar netto) eingeschlossen ist;

11. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 4.303.260 Dollar brutto (4.079.970 Dollar netto) für den Zeitraum vom 23. Oktober 1994 bis 13. Januar 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A und in ihrem Beschluß 48/472 A geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 3.629.255 Dollar brutto (3.440.939 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 674.005 Dollar brutto (639.031 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 13. Januar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

12. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 23. Oktober 1994 bis einschließlich 13. Januar 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 223.290 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 11 anzurechnen ist, wobei 188.316 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 34.974 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 13. Januar 1995;

13. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den verbleibenden nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 2.402.500 Dollar brutto (2.800.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 22. September 1993 bis 21. April 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, was den Zeitraum nach dem 13. Januar 1995 betrifft, und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 13. Januar 1995 hinaus zu verlängern, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während eines Zeitraums von sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.593.800 Dollar brutto (1.511.100 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.